

Förderverein der Regenbogenschule Groß Oesingen

Satzung

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf alle Geschlechtsidentitäten. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

zuletzt geändert durch Beschluss am 05.06.2024

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Regenbogenschule Groß Oesingen“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 29393 Groß Oesingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Jugendhilfe sowie des Sports.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Förderung dieses Zwecks, insbesondere durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Regenbogenschule Groß Oesingen (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - j) Gestaltung des Außengeländes
 - k) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - l) Unterstützung von Projekten der Schule bei Notlagen im In- und Ausland
 - m) Unterstützung von Projekten der Schule in Entwicklungsländern

3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstands (§8 der Satzung) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Auf Beschluss des Vorstands können sie eine angemessene Aufwands-
pauschale bis zur Höhe der Ehrenamts-
pauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen

erstattet. Auf Beschluss des Vorstands können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und die gleichzeitige Erklärung zur Anerkennung der Satzung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund:

Ein Mitglied kann, wenn es einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begangen oder dessen Ansehen geschädigt hat, ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist dem Betroffenen schriftlich an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Eine Begründung muss dieser Beschluss nicht enthalten.
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird es auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

5. Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt je Mitglied einen Jahresbeitrag, welcher dem aktuellen Beitrittsformular zu entnehmen ist. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand. Beiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschrift eingezogen.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

7. Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder durch Veröffentlichung auf der Homepage spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
 - b) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, nicht jedoch auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins, sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung ist in diesem Fall zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 40 % der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
 - d) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann auf Entscheidung des Vorstands auch als rein virtuelle Versammlung abgehalten werden. Ebenfalls ist eine Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung möglich. Die Form der Versammlung gibt der Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung zulässig. Zur Wahrung des Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht der Mitglieder gilt dies auch für die Kombination verschiedener Verfahren sowie für die Ton- und Bildübertragung aller Wortbeiträge in der Versammlung, sodass Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller teilnehmenden Mitglieder unabhängig von der Art der Teilnahme und der Art der Durchführung der Mitgliederversammlung gesichert sind.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste

zulassen. Die Zulassung kann vom Versammlungsleiter jederzeit widerrufen werden und bedarf keiner Begründung.

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom geschäftsführenden Vorstand bestellten Beisitzer
 - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) Entscheidung über gestellte Anträge
 - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 11 Nr. 3 der Satzung)
 - j) Auflösung des Vereins
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.
7. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

8. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) mindestens zwei bis höchstens vier Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB („geschäftsführender Vorstand“)
Über die Zahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung.
Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
 - b) Beisitzer, die bei Bedarf in den erweiterten Vorstand berufen werden können
Über die Zahl der Beisitzer entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Zahl der Beisitzer darf die Zahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.
Die Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand mit Aufgaben betraut.
2. Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Wahlperiode berufen.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen sind.
5. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Die Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer vorschlagen.
7. Die Beisitzer sind vom geschäftsführenden Vorstand zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen. In diesen Sitzungen steht jedem Beisitzer eine Stimme zu.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann Gäste (beispielsweise die Schulleitung, einen Vertreter des Schulelternrates sowie weitere geeignete Personen) zu Sitzungen des Vorstands einladen. Ein Stimmrecht steht diesen in der Sitzung nicht zu.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.
10. Die Vorstandssitzungen findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sie können auf Entscheidung auf Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands auch als rein virtuelle Sitzung abgehalten werden. Ebenfalls ist eine Mischform aus Präsenz- und virtueller Sitzung möglich. Die Form der Sitzung wird mit der Einladung zur Vorstandssitzung bekanntgegeben. Bei virtuellen und hybriden Sitzungen ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung zulässig. Zur Wahrung des Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht der Vorstandsmitglieder gilt dies auch für die Kombination verschiedener Verfahren sowie für die Ton- und Bildübertragung aller Wortbeiträge in der Sitzung, sodass Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller teilnehmenden Vorstandsmitglieder unabhängig von der Art der Teilnahme und der Art der Durchführung der Vorstandssitzung gesichert sind

9. Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

10. Datenschutz

Der Verein kann sich eine Datenschutzordnung geben.

11. Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

12. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Wesendorf bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung, dieses ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.